

Beitragsordnung des Baseball und Softball Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BSV NRW)

Auf der Grundlage des § 2 Nr. 5 der Satzung des BSV NRW hat die Mitgliederversammlung am 11.03.2012 in Marl die nachfolgende und vollständige Neufassung der Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Grundbeitrag

Von jedem Mitgliedsverein wird ein Grundbeitrag von 150,00 € pro Jahr erhoben. Darüber hinaus wird ab dem 301. Mitglied ein Zusatzbeitrag von 0,80 € je weiterem Mitglied erhoben. Berechnungsgrundlage ist die LSB-Meldung des letzten Jahres.

Der Grundbeitrag wird bis Ende März des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt und ist innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Von jedem Mitgliedsverein wird für jeden Spieler, für den er bei der OPASO-Spielerpassstelle des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) einen Spielerpass beantragt und erhalten hat, ein Mitgliedsbeitrag von 30,00 € pro Jahr erhoben. Dieser Mitgliedsbeitrag beinhaltet auch den vom BSV NRW direkt an den Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. (DBV) abzuführenden DBV-Mitgliedsbeitrag. Gesonderte Kosten für die Beantragung von Spielerpässen fallen nicht mehr an.

Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt in Rechnung gestellt und sind dann jeweils innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig:

a) Bis Ende März des jeweiligen Jahres auf der Basis von zunächst 9 Spielern für jedes zum Spielbetrieb des BSV NRW gemeldete Team.

b) Bis Ende Oktober des jeweiligen Jahres für alle im Laufe der Saison über a) hinaus beantragten und erhaltenen Spielerpässe sowie für alle zum Spielbetrieb des DBV (Bundes- und Regionalligen) gemeldeten Spieler.

Zieht ein Mitgliedsverein ein Team während des laufenden Spielbetriebs aus einer Liga zurück, erfolgt keine – auch keine anteilige – Erstattung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Beitragsbefreiung

Neugegründete Vereine/Abteilungen werden im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft vom Grundbeitrag nach § 1 und von den Gebühren für die Teilnahme am Spielbetrieb nach § 4 befreit.

Wenn bestehende Vereine/Abteilungen erstmalig in einem neuen Bereich (Baseball, Softball oder Nachwuchs) eine Mannschaft gründen, werden für diese Mannschaft im ersten Jahr ihrer Teilnahme am Spielbetrieb des BSV NRW keine Gebühren nach § 4 erhoben.



§ 4 Gebühren für die Teilnahme am Spielbetrieb

Von jedem Mitgliedsverein werden folgende Gebühren für die zum Spielbetrieb gemeldeten Teams erhoben:

Spielklasse	Baseball	Softball	Jugend/ Junioren	Schüler
Verbandsliga	130,00 €	100,00 €	80,00 €	50,00 €
Landesliga	100,00 €	80,00 €	50,00 €	50,00 €
Bezirksliga	80,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Kreisliga	80,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
T-Ball Liga	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Pokal	40,00 €	40,00 €	25,00 €	25,00 €
Statistikstelle (sofern für eine Liga eingerichtet)	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €

Der Gebühren für die Teilnahme am Spielbetrieb des BSV NRW werden zusammen mit dem Grundbeitrag bis Ende März des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

Zieht ein Mitgliedsverein ein Team während des laufenden Spielbetriebs aus einer Liga zurück, erfolgt keine – auch keine anteilige – Erstattung der jeweiligen Teilnahmegebühren.

§ 5 Ordnungsgelder und Geldstrafen

Der BSV NRW ist berechtigt, Ordnungsgelder nach den aktuellen Ordnungen des Landesverbandes (Durchführungsverordnung des BSV NRW) und des Dachverbandes (Bundesspielordnung des DBV) sowie Geldstrafen nach § 16 der Satzung zu verhängen.

§ 6 Sonstige Gebühren

Das Präsidium des BSV NRW legt im Wege eines ordentlichen Geschäftsbetriebes, der Grundsätze der Gemeinnützigkeit des Verbandes und dem Kostendeckungsprinzip Gebühren für Lehrgangsteilnahmen, Equipment-Leihverträge, Verkaufsmaterial etc. fest.

§ 7 Steuern

Soweit der BSV NRW Umsatzsteuern zu entrichten hat, können zu den einzelnen Beiträgen und Gebühren noch die jeweiligen Mehrwertsteueraufschläge erhoben werden.

§ 8 Konsequenzen der Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren

Sofern ein Mitgliedsverein seinen Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 1, 2, oder 4 dieser Beitragsordnung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht nachkommt, können nach § 16 Nr. 2.2 der Satzung Ordnungsmaßnahmen verhängt bzw. nach § 20 Nr. 2.b) der Satzung der Ausschluss aus dem BSV NRW eingeleitet werden.

